

I. Auftragserteilung

Der Auftrag wird unter Zugrundelegung österreichischen Rechts zu den nachstehenden Bedingungen durch Unterzeichnung eines Auftrags Scheines erteilt, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machen dies unmöglich.

II. Durchführung des Auftrags

1. Der Auftraggeber bzw. der Hilfesuchende hat alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags stehende Fragen des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen.

Der Auftrag beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug den eigenen Betrieb oder den vorübergehenden Einsatzort mit dem Ziel der Erledigung des Auftrags verlässt. Der Auftrag endet nach Rückkehr zum Betrieb oder nach Abschluss der Hilfeleistung und Weiterfahrt zu einem neuen Einsatz (Anschlussfahrt).

2. Wenn der Auftraggeber bzw. der Hilfesuchende keinen Ort bestimmt hat, an den das Fahrzeug gebracht werden soll, hat der Auftragnehmer das Fahrzeug auf sein Betriebsgelände oder, wenn dies kostengünstiger ist, auf ein dem Unfall- oder Pannort nahe gelegenes Gelände eines zuverlässigen Dritten zu bringen oder dort in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber bzw. der Hilfesuchende hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnungen über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen.

3. Wird der Auftragsgegenstand auf Weisung des Auftraggebers bzw. des Hilfesuchenden zum Betriebsgelände des Auftragnehmers gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahrt der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers bzw. des Hilfesuchenden.

4. Kann ein Auftrag, ohne dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Kann der Auftrag infolge eines Verschuldens des Auftraggebers bzw. des Hilfesuchenden nicht ausgeführt werden, so steht dem Auftragnehmer darüber hinaus eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn zu. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

III. Berechnung des Auftragsentgelts

Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, wird das Auftragsentgelt anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei einer schriftlichen Sondervereinbarung wirksam.

Soweit sich das Entgelt auf Einsatzzeiten bezieht, wird nach Zeitstunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll bezahlt. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.

IV. Zahlung

1. Das Auftragsentgelt ist sofort nach der Durchführung des Auftrages zur Zahlung fällig. Ist vereinbart, dass die Zahlung durch Überweisung erfolgen soll, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2. Zahlungen sind in bar oder durch Scheck unter Vorlage einer Scheckkarte oder durch ein vereinbartes Zahlungsmittel zu leisten. Der Pannenhelfer ist berechtigt, das Auftragsentgelt bar zu kassieren.

3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

4. Im Fall des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen zu.

V. Pfandrecht / Zurückbehaltungsrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag und/ oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in einen Besitz gelangten Gegenständen zu. Macht der Auftragnehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung durch den Auftraggeber zu zahlen. Wird das Auftragsentgelt nach Fälligkeit nicht bezahlt, so ist der Auftragnehmer aufgrund seines Pfandrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu seinem Betriebsgelände zu bringen und zu verwahren.

2. Befindet sich der Auftraggeber länger als ein Monat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, so kann der Auftragnehmer den Pfandverkauf schriftlich androhen. Nach Ablauf eines Monats nach der Androhung ist der Auftragnehmer zur Durchführung des Pfandverkaufs berechtigt. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt eine per Einschreiben/ Rückschein versandte Benachrichtigung an die letzte dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers. Ist die Pfandverkaufsandrohung unzustellbar, so ist ein Pfandverkauf nur zulässig, soweit eine neue Anschrift über das Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann.

VI. Haftung

1. Bei Beförderung (Bergen/Abschleppen) haftet der Unternehmer sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften für das Frachtgeschäft.

2. Bei Pannen- und Unfallhilfe haftet der Auftragnehmer aus diesem Vertrag für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur unter der Verletzung von Hauptpflichten. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht bei Körperschäden.

3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dem geschädigten Dritten schriftlich anzuzeigen.

Desgleichen ist der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, ihm unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Werden Schäden und Verluste persönlich geltend gemacht, so erteilt der Auftragnehmer hierfür dem Auftraggeber bzw. dem Hilfesuchenden eine schriftliche Bestätigung.

4. Ist um Erreichen des Auftrags Erfolges die Verursachung eines dem Auftragsfolger angemessenen Schadens am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, so stellt der Auftraggeber bzw. der Hilfesuchende den Auftragnehmer von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn dieser nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.

VII. Mängelansprüche

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Reparaturgegenstandes. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer wird Mängel beheben, über die er vom Auftraggeber schriftlich informiert wurde. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Nacherfüllung bzw. Nachbesserung. Gelingt die Nachbesserung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in angemessener Zeit nicht, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Mangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers an den Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten KFZ -Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes mehr als 50 km vom Auftragnehmer entfernt befindet.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernisse. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

3. Soweit gesetzlich zulässig, wird für sämtliche Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis Leoben als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.